

Hauptsatzung der Samtgemeinde Rethem (Aller)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 01.11.2016 hat der Rat der Samtgemeinde Rethem (Aller) in seiner Sitzung am 25.01.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden
- § 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel
- § 3 Aufgaben der Samtgemeinde
- § 4 Folgen des Aufgabenübergangs
- § 5 Ratszuständigkeit
- § 6 Samtgemeindeausschuss
- § 7 Vertreter/-in des Samtgemeindebürgermeisters
- § 8 Einwohnerversammlungen
- § 9 Anregungen und Beschwerden
- § 10 Samtgemeindeumlage
- § 11 öffentliche Bekanntmachungen
- § 12 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen: „Samtgemeinde Rethem (Aller)“.
- (2) Sie hat den Sitz in der Stadt Rethem (Aller).
- (3) Mitglied der Samtgemeinde sind: die Gemeinden Böhme, Häuslingen und Frankenfeld sowie die Stadt Rethem (Aller).
- (4) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Rethem (Aller) ist durch eine goldene (gelbe) Brücke geteilt im Verhältnis 2:1 von grün, worin ein naturfarbener stehender Weißstorch, über blau.
- (2) Die Farben der Samtgemeinde Rethem (Aller) sind gelb und grün. Das Samtgemeindebanner zeigt: In zwei gleich großen Querstreifen von oben nach unten die Farben Grün und Gelb. Etwas zur Stange verschoben das Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Rethem (Aller)“.

§ 3 Aufgaben der Samtgemeinde

(1) Über die in § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 [NKomVG](#) aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:

1. die Förderung des Fremdenverkehrs
2. die Aufgaben der Wirtschaftsförderung

§ 4 Folgen des Aufgabenübergangs

(1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.

(2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, bewegliche Sachen sowie Rechte an diesen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen, oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

§ 5 Ratszuständigkeit

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 1.000 € voraussichtlich übersteigt.

b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 € übersteigt.

c) Verträge der Samtgemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Samtgemeindebürgermeister. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, wenn es sich um Verträge aufgrund einer formalen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 6 Samtgemeindeausschuss

(1) Jede/r Ratsfrau/-herr ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer/in mit Rederecht teilzunehmen.

§ 7 Vertreter/-in des Samtgemeindebürgermeisters

Der Samtgemeindebürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 NKomVG durch bis zu drei ehrenamtliche stellvertretende Samtgemeindebürgermeister/innen vertreten. Sie übernehmen die Vertretung bei den repräsentativen Aufgaben der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses sowie der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzung des Samtgemeindeausschusses und bei der Verpflichtung der Abgeordneten sowie ihrer Pflichtenbelehrung.

§ 8 Einwohnerversammlungen

(1) Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.

(2) Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind gemäß § 10 ortsüblich bekannt zu machen.

§ 9 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde Vertritt.

(2) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Rethem (Aller) zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss vom Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung dem Antragsteller mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregung noch Beschwerden zum Inhalt haben.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(4) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(5) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Samtgemeinderat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

§ 10 Samtgemeindeumlage

Abweichend von § 111 Abs. 3 Satz 1 NKomVG wird die Samtgemeindeumlage je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Alle Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden im Internet unter der Adresse www.Rethem.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Walsroder Zeitung nachrichtlich hinzuweisen.

§ 12 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Stadt/Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.11.2016. in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Rethem (Aller) vom 01.11.2001 außer Kraft.

Rethem, 26.01.2017

Gez. Cort-Brün Voige
Samtgemeindebürgermeister

